

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 3 (1923-1924)
Heft: 5-6

Artikel: Der Achtstundentag im Ausland
Autor: Schlunegger, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pro Tag, respektive 54 Stunden pro Woche ausgedehnt werden sollte, als aus öffentlichen Mitteln Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werde. Diese Motion Albt wurde von 101 Mitgliedern der Bundesversammlung unterstützt und vom Nationalrat angenommen. Angesichts der heftigen Opposition der Arbeiterschaft zögerte der Bundesrat zunächst. Er behalf sich aber bald damit, daß er in immer weitgehenderem Maße von der Befugnis des Artikel 41 des Fabrikgesetzes und vom Artikel 16 des Eisenbahngesetzes Gebrauch mache und einer immer größeren Zahl von Betrieben die Bewilligung für eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit auf 52 Stunden pro Woche erteilte.

Schon in der Junisession 1922 legte er aber der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vor, nach welchem während der Dauer der Krise allgemein eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 54 Stunden eintreten sollte. Diese Vorlage fand natürlich die Zustimmung der Räte. Die Rechnung war diesmal ohne den Wirt gemacht. Innert der gesetzlichen Frist wurden gegen das Gesetz über 200,000 Unterschriften der Stimmberechtigten der Bundeskanzlei unterbreitet, so daß das Gesetz der Volksabstimmung unterbreitet werden mußte. Jetzt hatte aber der Bundesrat keine Eile mehr. Er behalf sich immer mehr mit den Kautelen des geltenden Gesetzes und bewilligte den Nebenbahnen wie den Fabrikbetrieben die ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit. Die Geschäftsberichte des Bundesrates geben darüber Auskunft.

Angesichts der Kämpfe, die seit Jahrzehnten um die Verwirklichung des Kulturfortschrittes des Achtstundentages von der Arbeiterschaft geführt werden müssen, wäre es eine Schmach, wenn der reaktionäre Anschlag gelingen würde. Es darf aber doch wohl erwartet werden, daß die Arbeiter, die Angestellten und Beamten wie alle loyal gesinnten Bürger diesem rücksichtlichen Wechselbalg der Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes eine solche Abfuhr zuteil werden lassen, daß den Hintermännern der Motion Albt die Lust zu solchen Streichen ein für allemal vergeht.

Der Achtstundentag im Ausland.

Von Dr. H. Schunegger.

Die Unternehmerpresse ist stets fort bemüht, darzutun, der Achtstundentag werde im Auslande nicht innegehalten, selbst dort, wo er gesetzlich eingeführt sei; die schweizerische Industrie müsse daher zu grunde gehen, könne eine Konkurrenz mit dem Auslande infolge seiner längeren Arbeitszeit nicht aushalten. Zahlen werden zusammengestellt, Schlüsse gezogen und als Folge die Forderung aufgestellt, die Schweiz müsse den Achtstundentag verlassen und zurückkehren zu einer längeren Arbeitszeit. Die schweizerischen Unternehmer stehen nicht allein da. Ihre ausländischen Kollegen machen es ebenso; auch sie versuchen,

die Schuld an der Krise auf eine angeblich längere Arbeitszeit anderer Staaten abzuwälzen. Wie hältlos derartige Behauptungen sind, wie willkürlich oft Beweismaterial zusammengetragen wird, sollen die folgenden Darlegungen zeigen. In knappen Zügen werden die Verhältnisse, die Arbeitszeit im Auslande betreffend, dargetan. Als Grundlage dienen neben einem reichen Tatsachenmaterial die Informations sociales des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, die von Woche zu Woche über den Stand der Arbeitszeit berichten.

Deutschland. Durch ein Dekret der Volksbeauftragten wurde am 23. November 1918 in Deutschland der Achtstundentag für die gewerblichen Arbeiter eingeführt. Ausnahmen für Überarbeit wurden eng und scharf umgrenzt. Vielfach bestanden aber, vertraglich festgelegt, kürzere Arbeitszeiten, so für Untertagsarbeiter bis 42 Stunden pro Woche. Ende 1921 arbeiteten 82,3 % aller Unternehmen Deutschlands 48 Stunden, 16,8 % weniger als 48 und nur 0,9 % mehr. 64,7 % aller Angestellten hatten eine 48stündige Arbeitszeit, 35 % eine geringere und nur 0,3 % eine höhere.

Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes widerlegen die Behauptung, Deutschland schlage durch eine mehr als 48-Stundenwoche seine Konkurrenten aus dem Felde. Von 1,389,413 Beschäftigten arbeiten 601,594 48 Stunden, 787,819 weniger als 48. Diese Zahlen sind nicht etwa willkürlich herausgegriffen, sondern zusammengestellt aus Aufnahmen in 29 Bezirken aus ganz Deutschland und unter Berücksichtigung aller Ortsklassen.

Im Gesetz und den Kollektivverträgen sind Ausnahmen vorgesehen, aber zu deren Anwendung muß der Beweis unbedingter Notwendigkeit und die Zustimmung der Arbeitnehmer vorliegen. Erhebungen einer durch die niederländische Regierung abgesandten Kommission und des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes haben ergeben, daß der Achtstundentag in Deutschland wirklich durchgeführt wird. Deutschland hat die Washingtoner Beschlüsse nicht ratifiziert, weil es zu den Verhandlungen nicht eingeladen war und über die Auslegung einiger Paragraphen Unklarheit bestand. Hingegen hat der Reichswirtschaftsrat sämtliche Übereinkommensvorschläge zur Annahme empfohlen.

Die furchtbare Lage des Deutschen Reiches begünstigt Reaktionsversuche. Die Arbeitgebervertreter im Reichswirtschaftsrat verlangten Suspendierung des Achtstundentages während fünf Jahren. Nun kommt die Regierung selbst mit einem Entwurfe zur Neuregelung der Arbeitszeit, wobei jedoch grundsätzlich am Achtstundentag festgehalten wird. Im Oktober letzten wurde der Entwurf eines vorläufigen Gesetzes dem Reichsrat und dem Reichstag vorgelegt. Restlose Ausnützung technischer Fortschritte, organisatorische Verbesserung und emsige Arbeit sollen die Gütererzeugung erhöhen. Der Achtstundentag ist Normalarbeitsstag. Der Entwurf bietet aber eine Reihe von Möglichkeiten zur Übersteitung des Achtstundentages; so bei Notfällen, bei unvermeidlicher Vorbereitungs- und Abschlußarbeit,

bei Beaufsichtigung und bei erheblicher Arbeitsbereitschaft. Förmliche Ausnahmen von der 48-Stundenwoche sollen durch Tarifverträge gemacht werden können, volkswirtschaftliche Notwendigkeit ermächtigt die Behörden zur Verfügung von Überarbeit. Maximale Arbeitszeit, einschließlich der Überstunden, sind für Untertagsarbeiter 48 Stunden vorgesehen, für Tagsarbeiter 60. Das ist der Entwurf. In Erkenntnis der großen Gefahr haben sich die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen zu gemeinsamen Tagungen zusammengerafft, um den Kampf gegen die Revision des Achtstundentagsgesetzes aufzunehmen. Der Kampf wird jenseits des Rheins so heftig werden wie in der Schweiz.

G r o ß b r i t a n n i e n. In Großbritannien ist die Arbeitszeit nicht gesetzlich geregelt, doch kommt der Achtstundentag in fast allen Industrien zur Anwendung dank der abgeschlossenen Kollektivverträge. In der Mehrzahl der großen Industrien, worunter Textilindustrie, Schuhindustrie, bei den Eisenbahnen, im Straßentransportwesen, in der Landwirtschaft, in Druckereien, in der chemischen Industrie und im Verteilungsgewerbe wurde die Arbeitswoche auf 48 Stunden beschränkt, ebenso in der Maschinenindustrie, in der Töpferei und im Schiffbau. Im Baugewerbe besteht mit wenigen höheren Ausnahmen die 44-Stundenwoche, vielfach aber die $41\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit. Die Docksarbeiter 44 bis 46 Stunden, die Metall- und die Holzindustrie 47 Stunden und die Untertagsarbeiter besitzen den 7stündigen Arbeitsstag.

Die Arbeitervertreter versuchen, im Unterhaus eine allgemeine gesetzliche Festlegung des Achtstundentages durchzuführen. Die nationale Industriekonferenz vom Februar 1919 fasste einen einstimmigen Beschluß in diesem Sinne, aber die Regierung widersehzt sich einer allgemein gültigen Regelung, trotzdem sie zum voraus ihre Zustimmung zu einstimmigen Beschlüssen der Industriekonferenz erteilt hatte. Sodann erinnerten die Arbeitervertreter die Regierung stetsfort an ihr Versprechen vom 1. Dezember 1920 im Unterhause, das Abkommen von Washington durchzuführen zu wollen. Auch in diesem Punkte hält die Regierung nicht Wort. Wenn nicht de jure, so ist doch der Achtstundentag in Großbritannien faktisch gesichert, da gerade hier am wenigsten die Gewerkschaften eine Reaktion auf Kosten der Arbeitnehmer zulassen.

F r a n k r e i ch. Frankreichs Arbeitszeit wird durch drei Gesetze des Jahres 1919 geregelt; das vom 23. April betrifft alle industriellen und kommerziellen Unternehmungen irgendwelcher Art, öffentlich oder privat, weltlich oder konfessionell, dasjenige vom 25. Juni die Bergwerke und das vom 2. August die Marine. Ständige Ausnahmen sind vorgesehen für vorbereitende und vervollständigende Arbeiten ($1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Stunden, je nach Industrie), für die durch lange Ruhepausen unterbrochenen Arbeiten oder endlich für Arbeiten, die die Anwesenheit von Spezialisten länger als die normalerweise vorgesehenen acht Stunden notwendig machen. Überstunden für außer-

ordentliche Arbeiten können bis 150 genehmigt werden. Im Parlament und in der kapitalistischen Presse wurden Angriffe auf den Achtstundentag unternommen unter der Begründung durch den Artikel des Gesetzes, nach welchem bei einem Übermaß vorhandener außerordentlicher Arbeit und falls es Notwendigkeiten nationaler Natur erfordern, Abweichungen von den Verfügungen getroffen werden können. Im November 1922 erklärte aber der Arbeitsminister Albert Peyronnet: „Ich vertrete vor der Kammer den Regierungsstandpunkt über das Achtstundengesetz, das eine der wichtigsten Forderungen der Arbeiterklasse verwirklicht; nie hat die Regierung den Gedanken gehabt, nie war die Rede davon, das Gesetz über die Arbeitszeit zu verlehen.“ Und weiter, eine Revision des Achtstundentagsgesetzes sei nicht begründet, es komme den Forderungen der Produktion entgegen und trage den verschiedenen Industrien und Regionen Rechnung. Es gezieme sich, an dem Prinzip nicht zu rütteln, das das Parlament einhellig proklamiert habe und an dem die Arbeiter und Angestellten mit ganzer Seele hängen. Er legte dem Staatsrat einen Dekretsentwurf vor (März 1923), der für eine Reihe von Nebenberufen eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung ermöglichen würde, so für Heizer, Mechaniker, Puscher, Maschinengehilfen, Direktionspersonal, Chauffeure. Im allgemeinen wird der Achtstundentag in Frankreich innegehalten. Die Gewerkschaften widersehen sich erfolgreich einer Schmälerung, wo nicht die Spaltung ihre Front schwächt und die Bestrebungen der Gegner fördert.

I t a l i e n. Wie in Großbritannien, so regeln auch in Italien Kollektivverträge die Arbeitszeit. Ihnen zufolge besteht der Achtstundentag für fast alle industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitergruppen, sowie für die Arbeiter der öffentlichen Dienstzweige. Für die Angestellten des staatlichen Transportwesens gelten die Verordnungen vom 15. Mai und 15. Juni 1919. Neben den Kollektivverträgen bestehen aber für eine Reihe von Industrien Landesverträge, die alle den Achtstundentag, resp. die 48-Stundenwoche sichern, so in der Metallindustrie, der Textilindustrie, der Werg-, Leinen-, Hanf- und Baumwollindustrie, der Färberei, der Seidendruckindustrie.

Der Faschismus hat die Gewerkschaften geschwächt, den Achtstundentag aber nicht angegriffen, ja, durch Mussolini die Erklärung abgegeben, der Achtstundentag werde nicht angetastet. Einzig in den zerstörten Gebieten hat man unter dem Vorwande raschen Wiederaufbaues längere Arbeitszeiten eingeführt.

Am 16. März 1923 erschien in der *Gazzetta Ufficiale* ein Regierungsdekret, das den Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche festsetzt für alle industriellen und kommerziellen Betriebe, auch für Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, für Bureaus, öffentliche Unternehmungen, Spitäler usw., für alle Betriebe, wo sich Arbeiter in Abhängigkeit und unter der Kontrolle anderer befinden. Ausgenommen sind die Angestellten des Haushaltes, das Direktionspersonal, die Handelsreisenden und die Marine. Überstunden können

zwei pro Tag bewilligt werden unter Einwilligung der Arbeiter und müssen mit einem mehr als 10 %igen Auflohn entschädigt werden. Das Dekret sieht hohe Bußen für Übertretung vor. Es tritt vier Monate nach seiner Publikation in Kraft.

Im September letzthin schlug die Regierung dem Parlament vor, das Dekret in ein Gesetz zu verwandeln. Trotz der Krise will sie den Achtstundentag gesetzlich festlegen, da er einen großen moralischen und politischen Wert in sich berge, die Lebensbedingungen materiell, moralisch und intellektuell verbessere und so den Antrieb bilde zu einer stets vollkommeneren Wirtschaftsorganisation. Die einleitenden Bemerkungen der Regierung erklären ferner, Erhebungen in Italien und anderen Ländern hätten gezeigt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur nicht die Produktion vermindere, sondern in gewissen Industrien erhöhe. Das Gesetz des Achtstundentages sei ein Gesetz des Gleichgewichtes, des Antriebes, der Versöhnung und des Fortschrittes.

Italien hat die formelle Ratifikation des Washingtoner Abkommens in Genf zur Kenntnis gebracht.

H o l l a n d. Das Gesetz vom 1. November 1919 schreibt den Achtstundentag und die 45-Stundenwoche vor für Arbeiter in Fabriken und auf Werkplätzen. Sodann findet sich eine Übergangszeit für die Metall- und Textilindustrie bis zum Oktober 1922, während welcher die 48-Stundenwoche bleibe, nachher ebenfalls diejenige der 45 Stunden in Kraft trete. Die Opposition der Unternehmer bestimmte die Regierung, die 45-Stundenwoche aufzuheben und allgemein auf die 48-stündige Arbeitszeit abzustellen. Die Reaktionsversuche zielen aber noch weiter, im Baugewerbe z. B. auf 56 Stunden, sodann möchten sie den Instanzenweg vereinfachen, um ungehindert und rasch zu ausgedehnten Überzeitbewilligungen zu gelangen. Bis dahin waren sie erfolglos. In Holland besteht somit der Achtstundentag in vollem Umfange.

B e l g i e n. Belgien besitzt die 48-Stundenwoche durch Gesetz vom 14. Juni 1921, und zwar geht es über das Washingtoner Abkommen hinaus. Das 48-Stundengesetz ist nämlich anwendbar auf öffentliche wie private Betriebe, mögen sie selbst dem gewerblichen Unterricht oder wohltätigen Zwecken dienen, auf Kleinverkaufsgeschäfte, Gasthäuser, Speise- und Schankwirtschaften. Durch königliches Dekret können bis 180 Überstunden jährlich bewilligt werden, jedoch nicht über die Arbeitnehmerorganisationen hinweg.

Die Opposition gegen den Achtstundentag ist in Belgien eine heftige. Anträge fielen, das Gesetz aufzuheben. Sozialisten und Christlich-Demokraten widersezen sich jeder Schmälerung. Königliche Erlasse haben bisher die Arbeitszeit ausgedehnt in Betrieben, die mit Wind- oder Wasserkraft arbeiten, für Camionnage, Garagen, Lade- und Umzugspersonal. Anlässlich einer sozialistischen Interpellation über Reaktionsversuche erklärte der Arbeitsminister, der Achtstundentag werde als Ursache der jetzigen Krise bezeichnet und man empfehle sogar, das Gesetz aufzuheben. Davon könne keine Rede

sein; das Gesetz sei erst seit Oktober 1921 in Kraft, während die Krise schon ein Jahr zuvor geherrscht habe.

Belgien arbeitet im Durchschnitt weniger als 48 Stunden pro Woche. Anstatt die vollen 2440 Stunden werden bloß 2320 geleistet (Erklärung des Arbeitsministers Moyersoen).

Dänemark. Hier gilt das Achtstundentagsgesetz nur für die ununterbrochenen Betriebe. In Industrie und Handwerk ist der Achtstundentag festgelegt durch eine Vereinbarung vom 17. Mai 1919 zwischen dem dänischen Arbeitgeberverband und dem dänischen Gewerkschaftsbund. Die Arbeitgeber kündigten sie auf 1. April 1922 und sperrten rund 100,000 Arbeiter aus. Diese kämpften mit Erfolg um die achtständige Tagesarbeit. Die meisten Industrien haben für das Jahr 1923 die Abkommen verlängert. Unterdes versuchen die Arbeitnehmerorganisationen, ein Gesetz über die Arbeitszeit unterzubringen. Dies würde die großen Konflikte vermeiden, die 1924 bei Ablauf der Verträge ausbrechen werden.

Schweden. In Schweden führte das Gesetz vom 17. Oktober 1919 den Achtstundentag und die 48-Stundenwoche ein, und zwar in allen Industrien. In Eisenhütten mit durchlaufendem Tag- und Nachtbetrieb ohne Schichtablösung wird siebenmal acht Stunden gearbeitet. Im Laufe des Jahres 1921 wurden am Gesetz Einschränkungen vorgenommen. Die Zahl der vorgesehenen Überstunden von jährlich 225 wurde auf 350 erhöht, sodann wurde dem König die Vollmacht erteilt, Arbeitszeitverlängerungen zu dekretieren für kurze oder für die Öffentlichkeit außerordentlich bedeutsame Arbeiten. Die Opposition regte sich weiter. Branting wies sie im Parlament zurecht, und Siindquist, Minister der sozialen Angelegenheiten, mußte erklären, die Erhebungen der Arbeitgeber gegen den Achtstundentag liefern falsche Zahlen.

Das bürgerliche Rechtskabinett widerseht sich einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, weil auf internationalem Boden noch keine definitive Festsetzung besteht. Immerhin wurde das Provisorium bis 1926 verlängert; unterdes versuchen die Gewerkschaften, die gesetzliche Regelung zu erwirken.

Tschchoslowakei. Hier hat das Gesetz vom 19. Dezember 1918 den Achtstundentag für alle Arbeiterkategorien eingeführt. Ausnahmen sind nur zulässig, insofern als an Stelle der 48-Stundenwoche die 192ständige Arbeitszeit in vier Wochen treten kann; so in der Landwirtschaft und in mit ihr zusammenhängenden Betrieben, in Betrieben, deren Belastung rasch wechselt (Brauereien im Sommer, Sodawassererzeugung, Baubetriebe), oder in Betrieben, die vom Wetter abhängig sind (Mühlen mit Wasserbetrieb, Wasserwerke, Gärtnereien). Überschritten wird der Achtstundentag einzigt im Bedienungsgewerbe (Friseure, Kellner, Dienstboten).

Die Tschechoslowakei hat das Washingtoner Abkommen ratifiziert.

Polen. Polen gab sich am 18. Dezember 1919 ein Gesetz, das den Achtstundentag für alle industriellen Arbeiter einführte. An

Samstagen darf die Arbeitszeit nur sechs Stunden betragen. Das Gesetz ist nicht obligatorisch für Kleinbetriebe kleiner Städte mit vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter. Die Zahl der Überstunden darf selbst im Bedürfnisfalle vier pro Tag oder 120 im Jahre nicht überschreiten. Die Regierung glaubte, aus finanziellen Gründen eine Verschlechterung am Gesetz vornehmen zu müssen. Die Arbeiter wiesen solche Zumutungen durch Demonstrationen erfolgreich von der Hand. Einzig für Verkaufsläden wurde die Geschäftszeit vorübergehend auf zehn Stunden erhöht. Weitere Angriffe sind bisher nicht erfolgt, hingegen wurde durch Dekret vom 23. Juni 1923 der Achtstundentag, resp. die 48-Stundenwoche ausgedehnt auch auf alle Handelsetablissemente, wie Magazine, Verkaufsstellen jeder Art, auf Bureaus der Wäschereien, der Transportanstalten, private Placierungsbureaus, Antiquitätenläden, Restaurants, Konfiserien, Cafés, öffentliche Küchen, Büffette und Wirtschaften. Überstunden werden mit 50%iger Erhöhung des Lohnes vergütet, Nacharbeit mit 100%iger.

In Ungarn ist der Achtstundentag nicht gesetzlich eingeführt, in den meisten Betrieben besteht gleichwohl die 48-Stundenwoche.

In Luxemburg gilt das Achtstundentagsgesetz vom 14. Dezember 1922 für Bergwerke, Gruben, Werkplätze, Schmelzwerke, Gießereien, Anlagen gefährlicher oder ungesunder Industrie, sowie für Unternehmungen, wo Dampf oder elektrische Kraft verwendet werden. Die Eisenbahnen sind vom Gesetz ausgenommen. Überstunden und Überstunden durchbrechen gelegentlich das Gesetz.

Spanien besitzt ebenfalls gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit, hingegen wird am Achtstundentag nur dort festgehalten, wo starke Arbeiterorganisationen die Innehaltung erzwingen.

Italien führte durch Gesetz vom 12. September 1919 den Achtstundentag für alle industriellen Unternehmungen ein. Das Gesetz erlaubt Ausnahmen in dem Sinne, daß eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf neun und zehn Stunden erfolgen kann, sofern sich die Mehrheit der Arbeiter der betreffenden Betriebe dafür ausspricht. Eine solche Entscheidung gilt jeweilen für drei Monate. Eine Reaktion zuungunsten der Arbeiter hat nur dort Erfolg, wo entweder keine oder nur ohnmächtige Gewerkschaften bestehen.

In Deutschland besteht der Achtstundentag gesetzlich seit dem 19. Dezember 1918 und findet tatsächliche Anwendung. Zwar können eine Reihe kontinuierlicher und Saisonbetriebe unter Zustimmung des Gewerkschaftsbundes länger arbeiten und haben entlegene Kleinbetriebe eine höhere Arbeitszeit. Ihre Zahl ist aber so gering, daß sie kaum in Betracht fallen. Auch hier hat die Einigkeit der Gewerkschaften den Achtstundentag vor Angriffen der Unternehmer geschützt.

Bulgarien besitzt durch königliches Dekret vom Jahre 1919 den Achtstundentag. Die Unternehmer widersehnten sich einer Einführung. Schließlich erklärte der oberste Arbeitsrat, daß der Achtstundentag in Kraft bestehe, zehnstündige Arbeitszeit nur dort zu-

gelassen werden könne, wo motorische Kraft unter 5 HP arbeite. Gegen diese Ausnahmebestimmung haben die Syndikate und Kommunisten protestiert.

Zu erwähnen bleibt, daß Bulgarien, wie übrigens auch Rumänien und Griechenland, die Washingtoner Beschlüsse ratifiziert hat.

Achtstundentagsgesetze sind in Kraft auch in Norwegen (14. August 1918), in Portugal (22. Januar 1917) und in Finnland (27. November 1917).

Der Stand des Achtstundentages in Außereuropa mag nur mit wenigen Tatsachenangaben abgetan sein. Während des Krieges hielt der Achtstundentag seinen Einzug in den zentral- und südamerikanischen Staaten, so 1914 in Panama, 1915 in Uruguay, 1916 in Ecuador, 1917 in Mexiko.

Die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen seit 1868 den Achtstundentag für die Staatsarbeiter, ebenso 18 Einzelpaaten, ferner 16 Einzelpaaten für die Bergwerke und 9 für Gießereien. Kollektivverträge setzen den Achtstundentag für viele Industrien fest, so für das Baugewerbe und die Eisenbahnen.

1919 arbeiteten 48,6 % der Industriearbeiter 48 Stunden oder weniger, 1921 hatten 95 % der Bergarbeiter den Achtstundentag.

Die Stahlindustrie mit ununterbrochenem Betrieb besitzt noch die Zwölfstundenschicht; sie wird aber in allernächster Zeit zum Achtstundentag übergehen. Von 23 Direktoren des American Iron and Steel Institute erklärten 15, sie seien bereit, alles zu versuchen, um in kürzester Zeit die zwölfständige Schicht abzuschaffen und zum Achtstundentag überzugehen. Am 2. August 1923 kündigte der Präsident der Steel Corporation die sofortige Unterdrückung der Zwölfstundenschicht und die Einführung der achtständigen Arbeitszeit an.

Die Ford-Automobilwerke arbeiten 40 Stunden.

Die australischen Staaten haben seit mehr als 60 Jahren den Achtstundentag; 1921 betrug dort die höchste Durchschnittsarbeitswoche 47 Stunden.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß es nicht wohl angeht, als Grund für die Revision unseres Arbeitszeitgesetzes auf das Ausland hinzuweisen. Der Stand des Achtstundentages ist dort ein derartiger, daß wir daraus keine Notwendigkeit ableiten können, den Artikel 41 abzuändern.

54 ?

Von J o h. S i g g.

„Der starre Achtstundentag ist das Hemmnis der schweizerischen Wirtschaftsentwicklung. Es muß wieder mehr gearbeitet werden.“ Irgendein Schaf hat es geblökt, tausend Schafe blöken es nach, — eigenes Denken ist den Schafen nicht gegeben.